

Grundsatzkriterien für die Kaderberufung der Landes-D-Kader, Förder- und Seniorenkader im Pferdesportverband Rheinland-Pfalz

(verabschiedet in der Sitzung des PSVRP Vorstandssitzung am 26.November 2008)

Die Kaderkriterien dienen als Richtlinie für die Bildung der Disziplinkader.

Die Kriterien für die Kaderberufungen werden - soweit erforderlich - jeweils zum Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr vom Verbandsausschuss Leistungssport bzw. dem Jugendausschuss überarbeitet und entsprechend veröffentlicht.

1. Grundsätze:

Hauptkriterium der Berufung in den Kader ist die Leistungsperspektive der Kombination von Reiter und Pferd bzw. der Kombination Fahrer, Gespann und Ersatzpferden bzw. die Kombination Voltigierer, Longenführer und Pferd im Hinblick auf den Einsatz bei nationalen Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung, nationalen Championaten und internationalen Wettkämpfen.

Der Vorschlag für die Berufung erfolgt durch den zuständigen Landestrainer in Anlehnung an die Leistungen des zu Ende gehenden Jahres und unter Berücksichtigung der Leistungsperspektive für die kommende Saison. Dabei müssen für die jeweilige Kaderberufung die für die jeweiligen Kader genannten Voraussetzungen des Leistungsstandes als eine Beurteilungsgrundlage erfüllt sein.

Eine Berufung in den Kader D-Junioren kann auch ohne die o.a. Erfolge einmalig vorgenommen werden, wenn der Sportler entweder/oder:

1. Zuvor Mitglied im Kader D-Pony war,
2. mind. einmal erfolgreich für Rheinland-Pfalz an den DJM teilgenommen hat,
3. über ein geeignetes Großpferd mit entsprechender Leistungsperspektive und
4. über die Zustimmung des zuständigen Landestrainers verfügt.

Änderungen in der Zusammensetzung der Kader können aufgrund neuer Erkenntnisse vorgenommen werden. Dieses gilt insbesondere für den Fall, dass die Pferde, mit denen die Leistungen erzielt wurden, für die laufende Saison nicht mehr zur Verfügung stehen und entsprechender Ersatz nicht geschaffen wurde.

Die Teilnahme an offiziellen Maßnahmen des Verbandes ist obligatorisch.

In begründeten Ausnahmefällen ist es dem Ausschuss vorbehalten, Berufungen auch dann vorzunehmen, wenn die Kriterien nicht erfüllt sind, oder Berufungen abzulehnen, bzw. zu widerrufen, wenn die Kriterien erfüllt sind. Als begründeter Ausnahmefall für eine Berufung kommt eine besondere (herausragende) Leistungsperspektive in Betracht. Eine Ablehnung oder ein Widerruf als begründeter Ausnahmefall sind insbesondere eine nach FEI-Reglement oder LPO ausgesprochene Ordnungsmaßnahme, ein Verstoß gegen die Grundsätze des Tierschutzes oder die vereinbarten Verhaltensregeln des Pferdesportverbandes Rheinland-Pfalz e.V..

Wer durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Kaderkriterien benachteiligt ist, ist zum Einspruch berechtigt. Der Einspruch ist an den Pferdesportverband Rheinland-Pfalz e.V. zu richten. Die Vorschriften für Einsprüche gegen die FN (§§ 910 ff LPO) gelten entsprechend. Der Einspruch hat jedoch abweichend von § 915 Ziffer 4 LPO keine aufschiebende Wirkung.

Jeder Kaderangehörige muss die Rahmenvereinbarung zur Kaderberufung unterzeichnen.